



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen



69181 Leimen
Rathausstr. 8
Geschäftsstelle GR
Frau Greiner

Telefon:
(06224) 704-101
Telefax:
(06224) 704-150
E-Mail:
Melanie.Greiner@leimen.de
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

2. Dezember 2019

Einladung zur 11. Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 11. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 12. Dezember 2019, 18.30 Uhr
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

TAGESORDNUNG

zur 11. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019, 18:30 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses, Rathausstr. 1-3 in Leimen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
 - Protokollbeurkundung
 - Benennung von Urkundspersonen
3. **Zuwendungen** 98/2019
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO
4. **Ortsrecht** 99/2019
Erlass einer Hundesteuersatzung - Einführung einer Kampfhundesteuer
- Beschlussfassung
5. **Ortsrecht** 100/2019
Erlass einer Obdachlosensatzung - Beschlussfassung
6. **Gemeinderat** 101/2019
Antrag der GALL – Neubau des Radweges zwischen Leimen und Nußloch
7. **Parken** 102/2019
P+R Parkplatz Bahnhof - Satzungsbeschluss
8. **Parken** 103/2019
Änderung der Satzung über die Parkgebühren
9. **Verschiedenes**

TOP 1 - FRAGESTUNDE

zur Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2019

TOP 2 - PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM
12. Dezember 2019 – öffentlich –**

BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS

Sitzung vom 28. November 2019

**Stadträtin Hassenpflug
Stadtrat Dr. Sandner**

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 2/Bernd Veith

Sachbearbeiter : Ralf Laier

Datum : 27.11.2019

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 98/2019

Gremium: Gemeinderat

am: 12.12.2019

Kennwort : Zuwendungen

Begriff: Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

3

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich

3. Kommunalrecht

35/2006

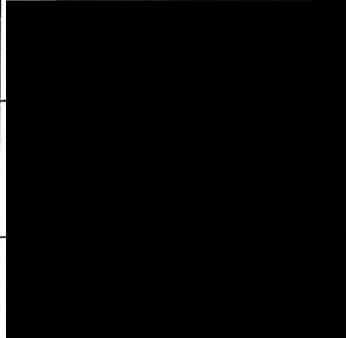
Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

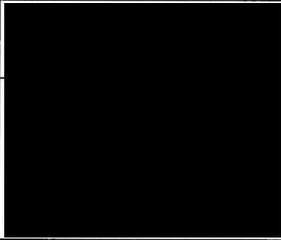
Empfehlung (Kennwort: Kommunalrecht)

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf.

Auflistung Spenden bis einschl. 100,00 Euro

Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
		20,00 €	Tombola Weihnachtsmarkt des Friedrich-Fröbel-Haus
		30,00 €	Tombola Weihnachtsmarkt des Friedrich-Fröbel-Haus
		30,00 €	Tombola Weihnachtsmarkt des Friedrich-Fröbel-Haus

Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd. Nr.	Datum	Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
34	20.11.2019		115,00 €		Buchspende für Stadtbücherei Leimen
35	04.11.2019			270,00 €	Schenkung 18 Spielzeugrasenmäher, Wert ca. je 15,00 €, für die Kinder im Nikolaus-Lenau-Haus

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.: 	Datum: 28.11.19
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen: 	Datum: 28. Nov. 2019
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 29.11.19
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen 	Datum: 28.11.19
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 2 Kämmerei / B.Veith

Sachbearbeiter : M. Köhler

Datum : 09.10.2019

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 99/2019

Gremium: Gemeinderat

am: 12.12.2019

Kennwort : Ortsrecht

Begriff: Hundesteuersatzung

4

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

1. Der Einführung einer Kampfhundesteuer in Höhe von 600 € wird zugestimmt.
2. Dem Erlass der Hundesteuersatzung wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung der Satzung beauftragt.

Sachverhalt:

Der Gemeindetag schlägt bei Erlass von Hundesteuer-Dauerbescheiden vor, die Formulierung des § 9, Abs. 1 der Hundesteuersatzung redaktionell anzupassen.

Ferner sollte § 5, Abs. 4, über die Ermäßigung des Steuersatzes bei erfolgreicher Ablage einer Begleithundeprüfung, entsprechend konkretisiert und um Zweit- und weitere Hunde, sowie um Jagdhunde ergänzt werden.

Da bereits die Geeignetheitsprüfung zum Rettungshund, genau wie die Prüfung für Jagdhunde, eine höherwertigere Prüfung als die Begleithundeprüfung darstellt, sollte auf die 2-jährige Vorlagepflicht des Ausbildungsnachweises verzichtet werden.

Derzeit werden im Gemeindegebiet 30 Kampfhunde gehalten. Die Stadtverwaltung schlägt deshalb vor, eine Kampfhundesteuer in Höhe von 600 € für den Ersthund einzuführen. Dies würden Mehreinnahmen von rd. 15.100 € bedeuten.

Folgende Nachbargemeinden haben bereits eine Kampfhundesteuer eingeführt:

Nußloch	324,00 €
Wiesloch	495,00 €
Rauenberg	384,00 €
Mühlhausen	420,00 €
Sinsheim	612,00 €

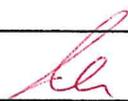
Auf die beigefügte Gegenüberstellung „Alt/Neu“ wird verwiesen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Hundesteuersatzung

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 03.12.19
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 3.12.19
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 3.12.19
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 03.12.19
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<p style="text-align: center;">Alt: Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Leimen (Hundesteuersatzung)</p>	<p style="text-align: center;">Neu: Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Leimen (Hundesteuersatzung)</p>
<p>Der Gemeinderat der Stadt Leimen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582 ber. 698), geändert am 14.02.2006 sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17.03.2005 (GBI. S. 206) geändert am 30.11.2006, am 29.09.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 25. Juli 2001 beschlossen.</p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt Leimen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582 ber. 698), geändert am 21.05.2019 sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17.03.2005 (GBI. S. 206) geändert am 07.11.2017, am 12.12.2019 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Die Stadt Leimen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen, im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.</p> <p>(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Leimen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Leimen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Die Stadt Leimen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen, im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.</p> <p>(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Leimen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Leimen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht</p>

oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

(4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

(4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. **Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €.** Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) **Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu,**

<p>(3) Die Zwingersteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p> <p>(4) Auf Antrag wird für das Halten von Hunden, die nachweislich einen Hundeführerschein in einer Hundeschule oder in einem Hundeverein, die Begleithundeprüfung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) oder eine höherwertige Prüfung abgelegt haben, der Steuersatz nach Abs. 1 Satz 1 um 24,00 € ermäßigt.</p> <p>(5) Für Rettungshunde, die nachweislich einen Eignungstest bestanden haben und sich in der Ausbildung zum Rettungshund befinden, wird der Steuersatz nach Abs. 1, Satz 1 um 24,00 € ermäßigt. Ein Ausbildungsnachweis ist alle 2 Jahre vorzulegen.</p>	<p>sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</p> <p>(4) Die Zwingersteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.</p> <p>(5) Auf Antrag wird für das Halten von Hunden, auch Zweit- und weiteren Hunden, die nachweislich eine Begleit- oder Jagdhundeprüfung in einer Hundeschule oder in einem Hundeverein, die Begleithundeprüfung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) oder eine höherwertige Prüfung abgelegt haben, der Steuersatz nach Abs. 1 Satz 1 um 24,00 € ermäßigt.</p> <p>(6) Für Rettungshunde, die nachweislich einen Eignungstest bestanden haben und sich in der Ausbildung zum Rettungshund befinden, wird der Steuersatz nach Abs. 1, Satz 1 um 24,00 € ermäßigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg 	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerbefreiungen</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg

abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunden, die aus dem Tierasyl übernommen werden. Diese sind für 1 Jahr von der Hundesteuer ab Übernahme des Tieres befreit.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die

abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunden, die aus dem Tierasyl übernommen werden. Diese sind für 1 Jahr von der Hundesteuer ab Übernahme des Tieres befreit.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die

Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragsstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für

Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragsstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer für ein Kalenderjahr wird mit ihrem Jahresbetrag jeweils am 15. Februar fällig.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für

eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Leimen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Gebühr von 5,- € ausgehändigt. Die unbrauchbar

eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Leimen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Gebühr von 5,- € ausgehändigt. Die unbrauchbar

<p>gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 5 außer Kraft.</p> <p>Hans Reinwald Oberbürgermeister</p> <p>Hinweis Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p>gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.</p> <p>Hans Reinwald Oberbürgermeister</p> <p>Hinweis Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>
--	---

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 6/Gora

Sachbearbeiter : Kohr

Datum : 27.11.2019

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 100/2019

Gremium: Gemeinderat

am: 12.12.2019

Kennwort : Ortsrecht

Begriff: Obdachlosensatzung

5

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung wird zugestimmt.
2. Die Satzung inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung wird auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes beschlossen.
3. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung der Satzung beauftragt.
4. Die Satzung inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
5. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 01. Juli 2019, veröffentlicht am 28. Juni 2019 in der Rathaus Rundschau der Großen Kreisstadt Leimen, außer Kraft.

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Leimen die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen. Im Bereich der Kategorie E war eine Aktualisierung der Miethöhe notwendig.

Daher war eine Anpassung bzw. Ergänzung der beigefügten Satzung notwendig.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:
GR vom 23.05.2019

8. Ortsrecht

Erlass einer neuen Obdachlosensatzung.

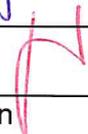
Einstimmig ergeht folgender

Beschluss
(Kennwort: Ortsrecht)

1. Der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung wird zugestimmt.
2. Die Satzung inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung wird auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes beschlossen.
3. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung der Satzung beauftragt.
4. Die Satzung inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
5. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 1. Januar 2019, veröffentlicht am 18. Januar 2019 in der Rathaus Rundschau der Großen Kreisstadt Leimen, außer Kraft.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 29.11.2019
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 29.11.19
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 02.12.19
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (rückwirkend), 31. März 2005 bzw. 1. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am folgende Satzung beschlossen.

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Leimen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Leimen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen - (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187) in der jeweils gültigen Fassung, von der Stadt Leimen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (5) Es ist der Stadt Leimen unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen unterzubringen oder umgekehrt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung auf Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung unter Widerrufsvorbehalt. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Leimen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung/Rückgabe der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/Die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme- /Rückgabeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Leimen vorgenommen werden. Der/Die Benutzer/in ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Leimen unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der/die Benutzer/in bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Leimen, wenn er/sie
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Leimen insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen, erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom/von der Benutzer/in ohne Zustimmung der Stadt Leimen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Leimen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Leimen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt Leimen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/in auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei

Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Leimen einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des/der Benutzers/Benutzerin ist dessen/deren Umsetzung in eine andere von der Stadt Leimen verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z. B. gegeben, wenn:
 1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
 2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Leimen und dem Vermieter beendet wird;
 3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Leimen unverzüglich mitzuteilen;
 4. der/die Benutzer/in oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/ geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
 5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
 6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden;
 7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/ Flüchtlinge gegeben ist;
 8. dem/der Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
 9. die Stadt Leimen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
 10. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z. B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut);
 11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (2) Kommt ein/eine Benutzer/in mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der/die Benutzer/in in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der/die Benutzer/in hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dies der Stadt Leimen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/Die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Stadt Leimen auf Kosten des/der Benutzer/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Leimen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/Die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Leimen zu beseitigen.

§ 7

Räum- und Streupflicht

Dem/Der Benutzer/in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 31. Oktober 1989 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Hausordnung

- (1) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom/von der Benutzer/in selbst nachgemachten, sind der Stadt Leimen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt Leimen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungsgegenstände, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, dürfen weggenommen werden, müssen dann aber in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden. Die Stadt Leimen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 10

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Haftung der Stadt Leimen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzer/innen und Besucher/innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Leimen keine Haftung.

§ 11

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern/Benutzerinnen abgegeben werden.
- (2) Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12

Verwaltungszwang

Räumt ein/eine Benutzer/in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden- Württemberg / LVwVG, Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls wird die Gebühr anteilig nach Personen aufgeteilt.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten bei Berechnungen bis 31. Dezember 2003 die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung, Zweite Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie für Berechnungen ab 1. Januar 2004 die Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Stromkosten (Licht- bzw. Privatstrom) werden entweder nach Verbrauch oder pauschal nach dem Personenmaßstab abgerechnet. Bei einer Abrechnung nach Verbrauch ist die Stadt Leimen berechtigt, monatliche Vorauszahlungen zu erheben.

§ 15

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft und endet mit der Zustellung der schriftlichen Verfügung der Stadt Leimen über die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie mit dem Tag des Auszugs bzw. der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht (Tag der Einweisung).

§ 16

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) m.W.v. 05.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung, kann mit Geldbußen von mindestens 5,- Euro bis zu einer Höhe von 1000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
6. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 4 ein Tier in der Unterkunft hält,
8. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
10. entgegen § 4 Absatz 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
11. entgegen § 6 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt und pflegt;
12. entgegen § 9 Absatz 1 den Schlüssel / die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 01. Juli 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Stadt Leimen, den 12. Dezember 2019

Unterschrift Oberbürgermeister

Anlage zu § 14 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Unterkunftskosten, den Betriebskosten und den Stromkosten (Licht- bzw. Privatstrom) der jeweils zugewiesenen Unterkunfts-kategorie zusammen.

	Kategorie A (Unterkünfte mit Dusche/Bad und Zentralheizung /Ölöfen) pro Monat	Kategorie B (Unterkünfte mit Gemeinschaftsküche bzw. –Bad/Dusche und Elektroheizung) pro Monat	Kategorie C (Unterkünfte mit Dusche/Bad und Zentralheizung /Ölöfen) pro Monat
Unterkunfts-kosten pro qm	Kategorie A 5,84 Euro	Kategorie B 6,14 Euro	Kategorie C tatsächliche Kosten
Betriebs-kosten pro qm	Kategorie A 3,52 Euro	Kategorie B 3,67 Euro	Kategorie C 3,57 Euro
Stromkosten (Licht- bzw. Privatstrom)	Pauschal-betrag 29 € pro Person pro WE bis zu 2 Personen; ab 3 Pers. pro WE 68 € und für jede weitere Person 10 €.	Pauschalbetrag 29 € pro Person pro WE bis zu 2 Personen; ab 3 Pers. pro WE 68 € und für jede weitere Person 10 €.	Pauschal-betrag 29 € pro Person pro WE bis zu 2 Personen; ab 3 Pers. pro WE 68 € und für jede weitere Person 10 €.

	Kategorie D Mietobjekt Appartement- haus mit Dusche /Bad und Elektroheizung pro Monat	Kategorie E Wohnhaus Leimen mit Dusche /Bad und Zentralheizung pro Monat	Kategorie G Gebäude Hotel Apart Inn mit Dusche /Bad und Zentralheizung pro Monat
Unterkunfts-kosten pro qm	Kategorie D 19,33 Euro	Kategorie E (19,33 Euro) Neu 17,87 €	Kategorie G 8,54 Euro
Betriebs-kosten pro qm	Kategorie D 6,98 Euro	Kategorie E 6,64 Euro	Kategorie G 6,67 Euro
Stromkosten (Licht- bzw. Privatstrom)	Pauschal-betrag 29 € pro Person pro WE bis zu 2 Personen; ab 3 Pers. pro WE 68 € und für jede weitere Person 10 €.	Pauschal-betrag 29 € pro Person pro WE bis zu 2 Personen; ab 3 Pers. pro WE 68 € und für jede weitere Person 10 €.	Pauschalbetrag 29 € pro Person pro WE bis zu 2 Personen; ab 3 Pers. pro WE 68 € und für jede weitere Person 10 €.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 1/Ullrich
Sachbearbeiter: Ullrich
Datum: 25.11.2019
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr:** 101/2019
Gremium: Gemeinderat **am:** 12.12.2019
Kennwort: Gemeinderat
Begriff: Antrag der GALL-Fraktion Neubau Radweg Leimen-Nußloch

6 **Tagesordnungspunkt:**

Beschlussvorschlag:

Über den Antrag ist zu entscheiden.

Sachverhalt:

Die GALL-Fraktion hat am 25. September 2019 beigefügten Antrag gestellt. Der Kreistag hat einen entsprechenden Beschluss bis zu einer Entscheidung über die Vergabe der gemeinsamen Gartenschau Leimen-Nußloch vorerst zurückgestellt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Ullrich	Datum: 26. Nov. 2019
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Berggold Handzeichen	Datum: 26.11.2019
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 28.11.19
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	

Befassung durch Jugendgemeinderat

Datum:

ja

nein

Ralf Frühwirt



Leimen, den 25.9.2019

Antrag

Die Stadtverwaltung ersucht - ggf. in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nußloch - den Rhein-Neckar Kreis, die Planungen für die Ertüchtigung/den Neubau des Radweges zwischen Leimen und Nußloch entlang der L594 (alte B3) zu übernehmen und möglichst im Jahr 2020 zu beginnen.

Begründung:

Die Radverbindung entlang der L594 ist eine gut frequentierte Nord-Süd-Strecke für Fahrräder und hat nach allen Prognosen gute Aussichten auf einen weiteren Zuwachs. Sie ist deshalb sowohl im Radwegenetz des Landes als auch im Zielnetz des Mobilitätskonzeptes Radverkehr des RNK verankert. Auch die beiden Kommunen haben sich Anfang 2019 bei den Stellungnahmen zur Fortschreibung des Zielnetzes für den Ausbau ausgesprochen.

Die Verbindung ist für Radfahrer*innen in einem teilweise sehr schlechten Zustand und insbesondere Richtung Nußloch geradezu gefährlich. Aus diesen Gründen ist eine schnelle Abhilfe wichtig. Diese ist allerdings nur dann zu erwarten, wenn der Kreis die Planungen übernimmt, da das Land aufgrund der Vielzahl von Radverkehrsprojekten einen Engpass bei den Planungskapazitäten hat. Dieser lässt sich umgehen, indem der Kreis mit dem RP eine Planungsvereinbarung trifft, und mit den Planungskosten in Vorleistung tritt. Damit dies bereits in 2020 geschehen kann, muss die Maßnahme im Kreishaushalt verankert werden. Daher ist Eile geboten, damit die Maßnahme möglichst zeitnah begonnen werden kann.

Ralf Frühwirt

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 3/Kucs

Sachbearbeiter : Pscholka

Datum : 02.12.2019

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 102/2019

Gremium: Gemeinderat

am: 12.12.2019

Kennwort : Parken

Begriff: P+R Parkplatz Bahnhof Parkregelung

Tagesordnungspunkt:

7

Beschlussvorschlag:

Der Parkgebührensatzung „P+R Parkplätze Bahnhof“ wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß Schlussbewilligungsbescheid vom 16.11.2009 endet zum 31.12.2019 die Zweckbindungsfrist der Förderung für die beiden P+R Parkplätze auf der Ost- und Westseite des Bahnhofs St.Ilgen / Sandhausen. Ab dem 01.01.2020 können diese Parkflächen durch die Stadt Leimen frei, auch was eine etwaige gebührenpflichtige Nutzung betrifft, genutzt werden. Die Stadtverwaltung Leimen möchte diese Parkplätze bewirtschaften und Nutzern des ÖPNV zur Verfügung stellen.

Ziel ist es vor allem, den Jahreskarteninhabern einen kostengünstigen Parkplatz zu ermöglichen.

Daneben soll verhindert werden, dass diese Parkflächen von den Anwohnern und anderen Personen, die den ÖPNV nicht nutzen, als Stellplätze genutzt werden.

Zu den Gebührensätzen wird auf die beigefügte Parkgebührensatzung verwiesen.

Mit den Einnahmen soll der dritte geplante P+R – Parkplatz mitfinanziert werden, der im Bereich südlich des Bahnhofs zwischen der Bahnhofstraße und der Bahntrasse vorgesehen ist.

Mit der Gemeindeverwaltung Sandhausen wurde Kontakt aufgenommen, um die Umsetzung der im Ausschuss Umwelt und Verkehr vorgebrachten Anregungen zu besprechen, damit Monatskarten und Jahreskarten (außerhalb der Parkscheinautomaten) bei Dienststellen der beiden Kommunalverwaltungen erworben werden können.

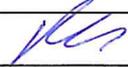
Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Empfehlung des Ausschusses Umwelt und Verkehr aus Sitzung vom 21.11.2019

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Satzungsentwurf

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 2.12.19
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 2-12-19
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 2.12.19
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 02.12.19
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Satzung der Stadt Leimen über die Erhebung von Parkgebühren auf den Park and Ride – Parkplätzen am Bahnhof St.Ilgen / Sandhausen (Parkgebührensatzung P+R)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. 2019, S. 161, 186), § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01. Januar 2005 (rückwirkend), 31. März 2005 bzw. 01. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Parkberechtigung

Zum Parken auf den Park and Ride – Parkplätzen (P+R) am Bahnhof St.Ilgen / Sandhausen sind gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung lediglich Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) berechtigt, bei denen sich eine Fahrt mit dem ÖPNV an den Parkvorgang unmittelbar anschließt.

§ 2 Gebührenpflicht

Soweit das Parken im Bereich P+R nur während der Gültigkeit des Parkscheins an Parkscheinautomaten vorgeschrieben oder zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Tageskarte (24h)	2,00 Euro
2. 2 Tageskarte (48h)	4,00 Euro
3. 3 Tageskarte (72h)	5,00 Euro
4. Wochenkarte	7,00 Euro
5. 2 Wochenkarte	14,00 Euro
6. Monatskarte	18,00 Euro
7. Jahreskarte	150,00 Euro

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken eines Fahrzeugs auf gebührenpflichtigen Parkflächen.

Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf gebührenpflichtigen Parkflächen parkt.

Inkrafttreten

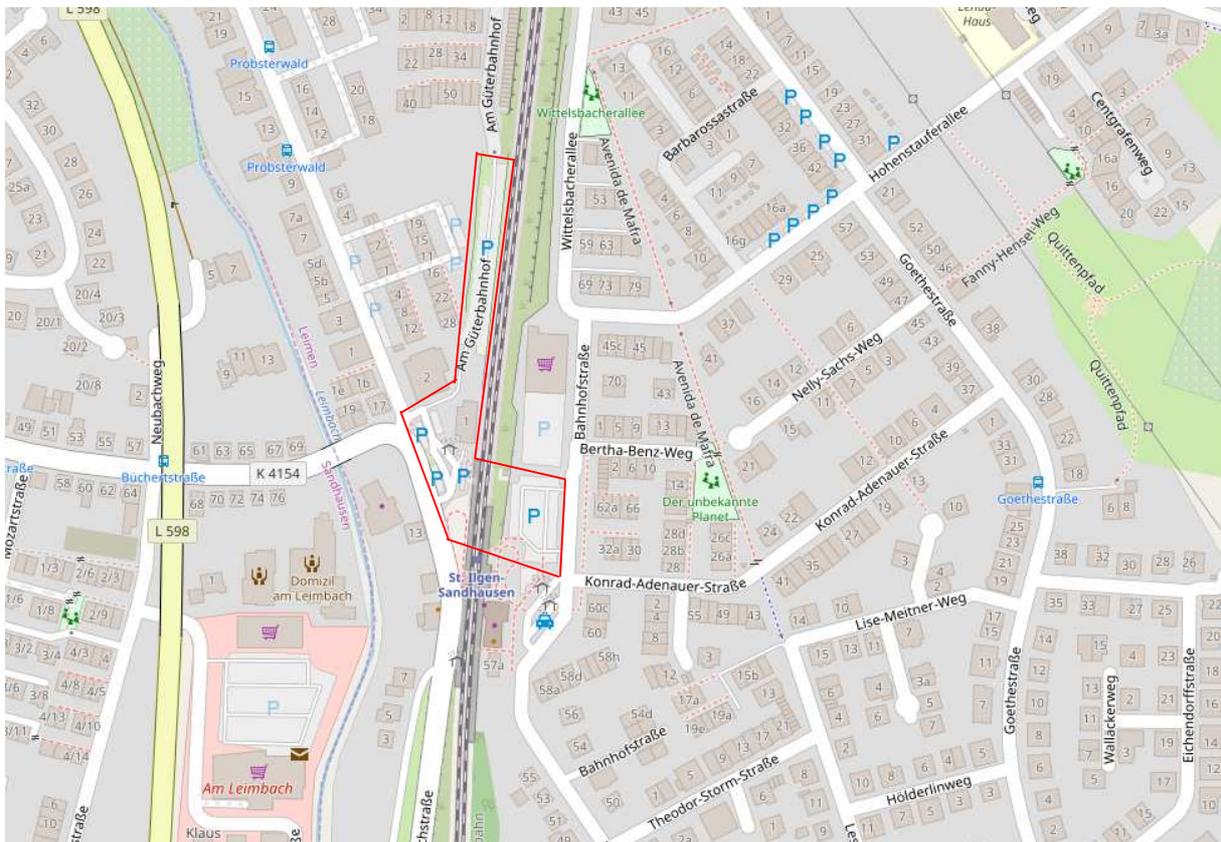
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Stadt Leimen, den

Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Große Kreisstadt Leimen
Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 3/Kucs

Sachbearbeiter : Pscholka

Datum : 02.12.2019

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 103/2019

Gremium: Gemeinderat

am: 12.12.2019

Kennwort : Parken

Begriff: L 594 Parkstreifen Satzungsänderung

Tagesordnungspunkt:

8

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung der Stadt Leimen über die Parkgebühren wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die seit dem 01.01.2019 geltende Parkgebührensatzung für das Stadtgebiet Leimen soll dahingehend geändert werden, dass an dem Parkstreifen entlang der L 594 für Berufspendler längere/ganztägige Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Es sollen dabei die Übertragbarkeit von Restparkzeiten auf Folgetage sowie der Vorkauf ermöglicht werden. Die Änderungen sind in der beigefügten Parkgebührensatzung rot eingefärbt.

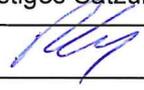
Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Empfehlung des Ausschusses Umwelt und Verkehr vom 21.11.2019

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Satzungsentwurf

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 2.12.19
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 2.12.19
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 2.12.19
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 02.12.19
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Satzung der Stadt Leimen über die Parkgebühren

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom **21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)** in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. November 2008 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Gesetz vom **21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)** und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 ([GBl. S. 592](#)) m.W.v. 15. November 2017 hat der Gemeinderat am **12. Dezember 2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

In der Großen Kreisstadt Leimen, Stadtteil Leimen und Stadtteil St. Ilgen, werden für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie der Tiefgarage Georgi-Marktplatz 1. Untergeschoss, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Es werden für Parkplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen **in der ersten und dritten Gebührenzone im Stadtteil Leimen sowie der Gebührenzone im Stadtteil St. Ilgen** folgende Tarife festgelegt:

- die erste halbe Stunde = gebührenfrei (Brötchentaste);
- je weitere angefangene halbe Stunde = 0,50 Euro.

(2) Für die Tiefgarage Georgi-Marktplatz 1. Untergeschoss werden folgende Tarife festgelegt:

- je angefangene halbe Stunde = 0,50 Euro. (keine Brötchentaste)

(3) In der zweiten Gebührenzone im Stadtteil Leimen werden folgende Tarife festgelegt:

- **Parkdauer von 2 Stunden = 2,00 Euro**
- **Parkdauer von 6 Stunden = 3,00 Euro**
- **Parkdauer von 11 Stunden = 4,00 Euro**

(4) Die Tarife gelten an Werktagen Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Ausnahmefällen die Tarife später beginnen oder eher enden zu lassen.

§ 3 Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer wird durch verkehrsrechtliche Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde festgelegt und richtet sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 4 Abgrenzung der Gebührenzonen

(1) Die Abgrenzung der Gebührenzonen ergibt sich aus den dieser Satzung beigefügten Lageplänen (Anhang zu § 4 zur Satzung).

(2) Die erste Gebührenzone im Stadtteil Leimen wird begrenzt durch:

- Im Norden: Bürgermeister-Lingg-Straße; Schwetzingerstraße zwischen Rohrbacher Straße und Kaiserstraße;
- im Osten: Bürgermeister-Lingg-Straße, Nusslocher Straße bis zur Einmündung Römerstraße / Hirtenwiesenstraße;
- im Süden: Hirtenwiesenstraße;
- im Westen: Römerstraße zwischen Moltkestraße und Rathausstraße, Kaiserstraße zwi-

schen St.Ilgener Straße und Schwetzinger Straße einschließlich der Zeppelinstraße.

Die zweite Gebührenzone im Stadtteil Leimen wird begrenzt durch:

- Parkstreifen auf der Ostseite der Rohrbacher Straße zwischen der Lichtsignalanlage Rohrbacher Straße / Hirtenwiesenstraße und der Unterführung Römerstraße /Bgm. - Weidemaier – Straße.

Die dritte Gebührenzone im Stadtteil Leimen wird begrenzt durch:

- Bgm.-Weidemaier-Straße Nr. 62 a und Nr. 56 b sowie die beiden öffentlichen Parkplätzen im Bereich Bgm.-Weidemaier-Straße Nr. 29 und den Parkplatz bei der Einmündung Im Kreuzgewann.

(3) Die Gebührenzone im Stadtteil St.Ilgen wird begrenzt auf folgende Straßen und öffentliche Plätze:

- Bahnhofstraße zwischen Leimbachstraße und Theodor-Heuss-Straße, sowie Im Sattel;
- Theodor-Heuss-Straße zwischen Nr. 20 und Nr. 74;
- Weberstraße zwischen Theodor-Heuss-Straße und Einmündung Pestalozzistraße/ Friedrichsstraße und Weberstraße Nr. 22 und Nr. 31, sowie die öffentlichen Parkplätze Hugo-Mayer-Platz und Tigy-Platz.

§ 5

Übergangsregelung

Solange Vorrichtungen mit einem anderen Gebührensatz aufgestellt sind, wie sie unter § 3 dieser Satzung festgesetzt sind, ist die auf der Vorrichtung angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Leimen über die Parkgebühren vom 09. Juli 2018 aufgehoben und tritt außer Kraft.

Leimen, den 12. Dezember 2019

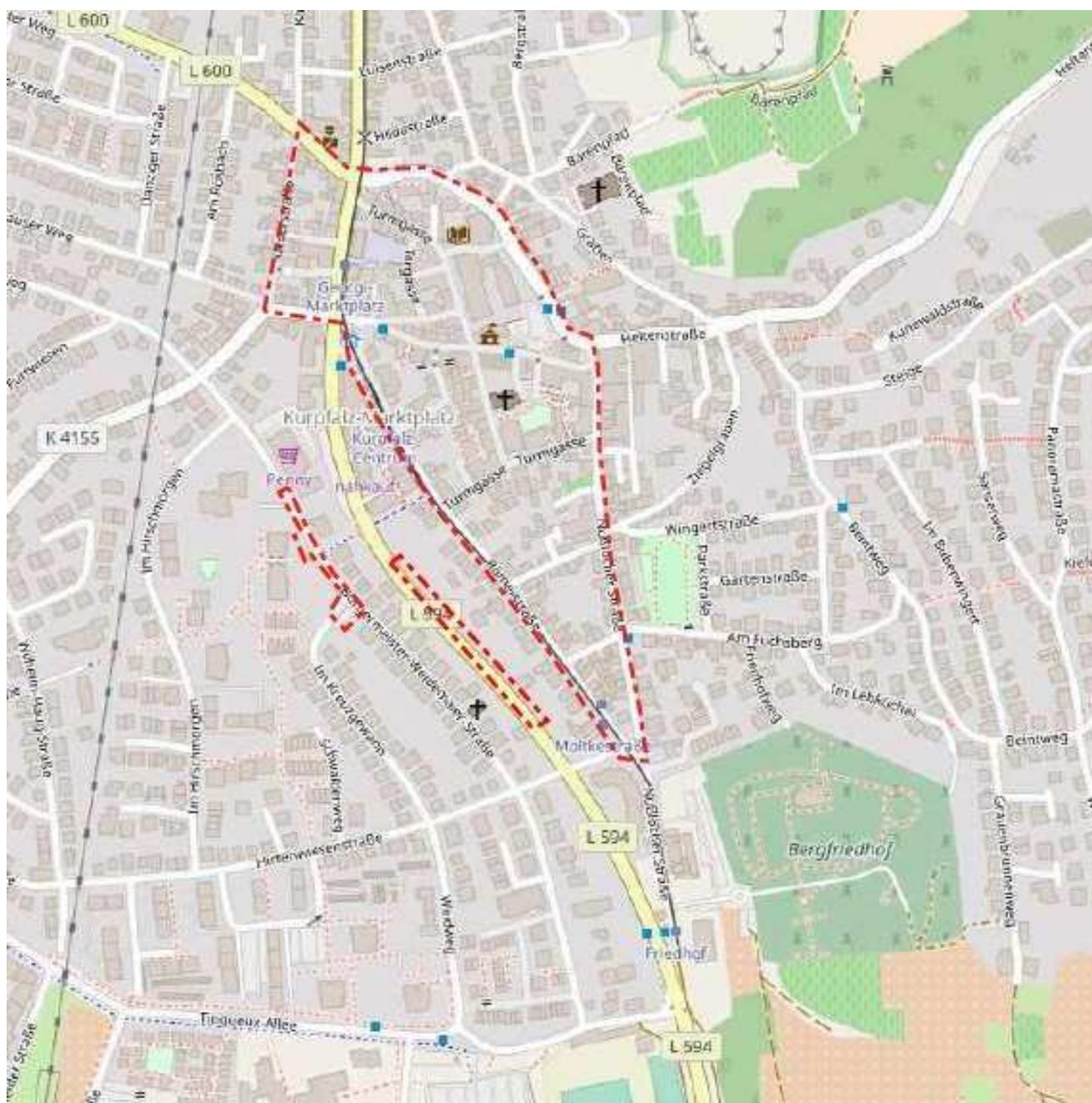
Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg - GemO - oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anhang zu § 4 zur Satzung der Stadt Leimen über die Parkgebühren

- Lageplan Stadtteil Leimen -



Lageplan Stadtteil St. Ilgen -



TOP 9 - VERSCHIEDENES

zur Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2019